

43-641/23-377

Vollzug der Wassergesetze;

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Traindorfer Straße“ und dem Gewerbepark „Haidmühlweg“ über einen Regenrückhalteteich in einen

Vorflutgraben zum Sauerbach;

Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG);

Bekanntmachung

Die Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unter Vorlage von entsprechenden Antragsunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Traindorfer Straße“ und dem Gewerbepark „Haidmühlweg“ über einen Regenrückhalteteich in einen Vorflutgraben zum Sauerbach beantragt.

Die Planunterlagen waren nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsgebäude der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab im Zeitraum vom 19.03.2021 bis 20.04.2021 und im Amtsgebäude der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 08.04.2021 bis 07.05.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab führt, aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19), im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Vorhaben, anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation **vom 26.09.2022 bis 26.10.2022** wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekanntgemacht.

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen im Internet unter

<https://www.kommsafe.de/#/public/shares-downloads/wRFPJcw9ZrM0OPWiSAGP6KTRogweuwCy>

kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Der Link ist auch unter www.neustadt.de (Landkreis & Aktuelles → Amtliche Veröffentlichungen → Veröffentlichung im Internet gemäß Art. 27a BayVwVfG für das Wasserrecht) eingestellt.

2. Die Behörden, die Unternehmensträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Zugangsdaten zu den zu behandelnden Informationen.

3. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich **bis einschließlich 26.10.2022** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG) – Postadresse: Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht, Postfach 1260, 92657 Neustadt a. d. Waldnaab; Fax-Nr. 09602/79-1166, E-Mail-Adresse: wasserrecht@neustadt.de (eine einfache E-Mail reicht aus).
4. Zur Teilnahme berechtigt sind neben in Nr. 2 genannten Stellen und Personen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht (Kontaktdaten siehe 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (26.10.2022) schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
5. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
6. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (www.neustadt.de) unter dem Punkt „Landkreis & Aktuelles“ → „Amtliche Veröffentlichungen“ → „Veröffentlichung im Internet gemäß Art. 27a BayVwVfG für das Wasserrecht“ veröffentlicht.
9. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
10. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o. g. Verfahren für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses wasserrechtliche Verfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Genehmigungsbehörde kann die Daten an die Unternehmensträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Unternehmensträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 28.07.2022

gez.

Constanze Schmucker

Oberregierungsrätin